

Bundessozialgericht
- 4 RJ 281/72-

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Juni 1973

Reg.Obersekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:.....

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1973 hin durch
seine Richter Dr. E c k e r , M ü l l e r ,
Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter
D a n n e und Dr. L i n d e
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
14. Juni 1972 wird aufgehoben. Die Berufung des
Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover
vom 9. November 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Der Kläger - Sozialhilfeträger - verlangt von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) die Erstattung seiner Auslagen für die Anstaltspflege des tuberkulosekranken Versicherten D.....

In der Vergangenheit waren die Krankenhauskosten überwiegend von dem beklagten Rentenversicherungsträger, zu einem kleineren Teil von der beigeladenen Krankenkasse bezahlt worden. Im August 1962 wurde der Versicherte, dessen Aufenthalt in einer freien Lungenheilstätte wegen chronisch verlaufender Geisteskrankheit auf der Grundlage hirnorganischer Rückbildungserscheinungen nicht als tragbar erschien, durch das Amtsgericht gegen seinen Willen in ein Landeskrankenhaus eingewiesen. Dort blieb er bis zu seinem Tode am 12. März 1970. Den finanziellen Aufwand für die stationäre Versorgung trug zunächst, bis zum 12. Mai 1967, die Beklagte. Für die Folge lehnte sie - mit Rücksicht auf das zwischenzeitlich bekanntgewordene Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Januar 1967 (4 RJ 475/65 = BSG 26, 102) - eine Zahlungsverpflichtung ab.

Die auf Kostenerstattung gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat ihr stattgegeben. Es geht zwar davon aus, daß der Anspruch auf Tuberkuloseversorgung durch den Rentenversicherungsträger entfalle, wenn der Versicherte in einer Anstalt untergebracht wird (§ 1244 a Abs. 7 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Es meint jedoch, daß die Beklagte, nachdem sie einmal damit begonnen habe, die Heilbehandlung und Pflege des Tbc-Kranken zu bezahlen, dies auch fortsetzen müsse (§ 135 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes -BSHG-).



Die Beklagte hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Nach Ansicht der Beklagten bezieht sich das LSG für seine Entscheidung zu Unrecht auf das in § 135 Abs.1 Satz 1 BSHG verankerte Prinzip der "Zuständigkeitseinheit". Dieses Prinzip regelt nur die Fortdauer einer begonnenen Heilbehandlung; es beziehe sich nicht auf die Durchführung sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Maßnahmen, um die es hier gehe. Eine solche Maßnahme beruhe auf gerichtlicher Anordnung und nehme den Versicherten aus dem Verantwortungsbereich des Rentenversicherungsträgers heraus.

Der Kläger und die beigeladene Krankenkasse beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg.

Der beklagte Rentenversicherungsträger schuldet für die streitige Zeit dem an aktiver Tbc erkrankten Rentner keine Heilbehandlung. Der hierauf gerichtete Anspruch war ausgeschlossen von dem Tage an, an dem der Versicherte wegen Geisteskrankheit auf öffentliche Kosten in Anstaltspflege untergebracht wurde (§ 1244 a Abs. 7 Satz 3 RVO iVm § 130 Abs. 1 BSHG). Dem Fortfall des Anspruchs steht nicht entgegen, daß nach § 135 BSHG die Zuständigkeit einer zur Tbc-Behandlung verpflichteten Stelle bis zur Beendigung der Heilbehandlung auch fort dauert, wenn sich nach Leistungsbeginn die dafür maßgeblichen Umstände ändern. Diese Regelung des Fortwirkens einer einmal begründeten Obliegenheit bezieht sich - wie das BSG in dem in SozR Nr. 27 zu § 1244 a RVO veröffentlichten Urteil (4 RJ 235/70 vom 26. Mai 1972) ausgeführt hat - allein auf die unmittelbare Bekämpfung der Tbc. Hinter der Vorschrift des § 135 Abs. 1 Satz 1 BSHG steht die Absicht, den Erfolg der Seuchenbekämpfung



nicht durch einen Wechsel in der Verantwortlichkeit des Betreuenden zu beeinträchtigen (Verhandlungen des Deutschen Bundestags 3. Wp., 66. Sitzung, S. 3540 B). Dagegen wird von dieser Vorschrift nicht beantwortet, welchen Verwaltungsträger die Kostenlast trifft. In dieser Beziehung wird das Tbc-Hilferecht vielmehr von dem Gedanken bestimmt, daß Aufgabenträger und Kostenträger in einem zusammenfallensollen (§ 135 Abs. 1 BSHG; Urteil vom 24. November 1971 - 4 RJ 45/71 - m.w.N.). Geht die Aufgabe der Tbc-Versorgung eines Kranken wie im gegenwärtigen Streitfalle ohnehin in andere Hände über, so entspricht es dem Prinzip der Einheit von Sachbefugnis und Zahlungspflicht, daß ein Rückgriff auf den ersten Leistungsträger ausgeschlossen ist.

Diese Rechtsfolge hat das BSG aus § 1244 a Abs. 7 Satz 3 RVO abgeleitet. In BSG SozR Nr. 27 zu § 1244 a RVO ist hervorgehoben worden, daß der mit dem Zweck des Gesetzes übereinstimmende Wortlaut gerade einen Sachverhalt wie den hier gegebenen erfaßt. In der erwähnten Gesetzesstelle heißt es, daß bei Unterbringung eines Geistes- oder Suchtkranken in Anstaltspflege der Anspruch auf Heilbehandlung gegen den Träger der Rentenversicherung "entfällt". Entfallen kann etwas vorher Bestehendes. Daß der Versicherte vor seiner Zwangsabsonderung, und zwar mit Rechtsgrund, aus Mitteln der Rentenversicherung betreut wurde, hindert also nicht die Entscheidung, daß für seine Versorgung nachher eine andere Stelle finanziell aufzukommen hat.

In BSG SozR Nr. 27 zu § 1244 a RVO ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die hier zugrunde gelegte Rechtsauffassung nicht der Entscheidung des BSG vom 19. Oktober 1967, SozR Nr. 2 zu § 27 Tuberkulosehilfegesetz, widerstreitet. In jenem Falle war die Sachlage eine andere; die Zwangsabsonderung des Versicherten war dort allein wegen der Tuberkulose und nicht, wie hier, wegen der Geisteskrankheit des Versicherten vorgenommen worden.



- 5 -

Nach dem Vorhergesagten hat die Beklagte nicht für die geltend gemachten Behandlungskosten einzustehen. Das anders lautende Berufungsurteil hat keinen Bestand.

Eine Kostenerstattung kommt nicht in Betracht (§ 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)